

**Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die öffentlichen Ruhetage
(Ruhetagsgesetz)
der Gemeinde Vaz/Obervaz**

Vom Gemeindevorstand erlassen am 23. November 2006

zu Art. 4

Tanzbetrieb,
Ver-
anstaltungen
an hohen
Feiertagen

An hohen Feiertagen sind Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes und öffentliche Tanzveranstaltungen untersagt.

Gemäss Praxis werden für Barbetriebe unter grösstmöglicher Rücksichtnahme auf religiöse Gefühle und unter bestmöglicher Wahrung der Nachtruhe folgende Betriebszeiten für Diskotheken und Tanzlokale bewilligt:

Heilig Abend:

bis 24.00 Uhr übliche Musik, bis 04.00 Uhr dezente Musik;
Weihnachtstag: geschlossen

Gründonnerstag:

bis 24.00 Uhr übliche Musik, bis 04.00 Uhr dezente Musik;
Karfreitag: geschlossen

Karsamstag auf Ostersonntag:

bis 24.00 Uhr übliche Musik, bis 04.00 Uhr dezente Musik;

Ostersonntag auf Ostermontag:

bis 24.00 Uhr nur dezente Musik.

Einfache Bars ohne lärmige Musik dürfen zu den üblichen Öffnungszeiten betrieben werden.

zu Art. 6

Sonder-
bewilligungen

Begründete Gesuche einer Berufsgruppe um Sonderbewilligungen sind dem Gemeindevorstand rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Bewilligungsbeginn, über die Branchenverbände (HGV, Hotelierverein etc.) mit deren Stellungnahme einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Dezember 2006 in Kraft.